

## Artikel 51

## Vorkehren bei Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen

- <sup>1</sup> Werden Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung oder wird eine Verfügung nicht befolgt, so macht die kantonale Behörde, das Eidgenössische Arbeitsinspektorat oder der Arbeitsärztliche Dienst den Fehlbaren darauf aufmerksam und verlangt die Einhaltung der nicht befolgten Vorschrift oder Verfügung.
- <sup>2</sup> Leistet der Fehlbare dem Verlangen keine Folge, so erlässt die kantonale Behörde eine entsprechende Verfügung, verbunden mit der Strafandrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches.
- <sup>3</sup> Wird durch einen Verstoss im Sinne von Absatz 1 zugleich ein Gesamtarbeitsvertrag verletzt, so kann die kantonale Behörde in geeigneter Weise auf die Massnahmen der Vertragsparteien zur Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages Rücksicht nehmen.

### Absatz 1

Infolge des Verhältnismässigkeitsprinzips wird bei Verstössen gegen das Arbeitsgesetz oder die Verordnungen oder bei Verstössen gegen Verfügungen auf Grund des Gesetzes zunächst eine Verwarnung ausgesprochen und eine angemessene Frist gesetzt, bis zu deren Ablauf der oder die Fehlbare die gesetzeskonforme Situation wiederherstellen muss. Meistens handelt es sich bei den Fehlbaren um die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, die für die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sowie der Gesundheitsschutzvorschriften verantwortlich sind. In der Praxis ist es die Aufgabe der kantonalen Behörden, eine Verwarnung auszusprechen, dem Bund obliegt in erster Linie die Oberaufsicht. In diesem Zusammenhang ist eine Verwarnung keine Verfügung, so dass die Empfängerseite dagegen nicht rekurren kann.

### Absatz 2

Diesem Absatz entsprechende Verfügungen, die die Herbeiführung des gesetzmässigen Zustandes bewirken sollen, werden durch die kantonale Be-

hörde erlassen. Die Bundesbehörde kann die kantonale Behörde indessen verpflichten, eine solche Massnahme zu treffen. Wenn bei einem Regelverstoss ein Sachverhalt nach den Artikeln 59 bis 61 ArG nicht gegeben ist, so ist es oft sehr nützlich, die Arbeitgeber daran zu erinnern, dass das Strafgesetzbuch bei Nichtnachkommen der Verfügung eine Busse vorsieht. Damit eine solche Strafandrohung Rechtsgültigkeit hat, müssen Inhalt und Strafen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches (StGB) ausdrücklich erwähnt werden. Es genügt nicht, einfach auf die Bestimmung hinzuweisen. Leistet der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin der erlassenen Verfügung nicht Folge, so würde die Strafanzeige nicht auf den Artikeln 59 bis 61 ArG gründen, sondern direkt auf Artikel 292 StGB. Die Verfügung der kantonalen Behörde kann neben der Androhung nach Artikel 292 StGB auch eigentliche administrative Sanktionen vorsehen. Eine solche Verfügung wäre in den meisten Fällen eine Feststellungsverfügung zu den Arbeitgeberpflichten, in denen die Folgen der Missachtung dieser Pflichten aufgeführt sind (behördliche Vollstreckungsmassnahmen nach Art. 52 ArG).

**Art. 51**

**ArG**

**Wegleitung zum Arbeitsgesetz**

VI. Durchführung des Gesetzes

4. Verfügungsverfügungen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 51 Vorkehren bei Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen

**Absatz 3**

Vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsprinzips können die kantonalen Behörden auch ihren Ermessensspielraum nutzen und die Ver-

fügung oder die vorgesehene Sanktion mildern, wenn sie feststellen, dass die Sozialpartner bereits Massnahmen getroffen haben, um den rechtmässigen Zustand herbeizuführen.